Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 53 | P&R

LG München I nimmt Aufklärungspflicht über eingeschränkte Bestätigungsvermerke bei Anlageberatern und Anlagevermittlern an

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen in Bezug auf die Insolvenzverfahren der P&R-Gruppe mitteilen.

Das Landgericht München I hat die Münchner Bank eG mit Urteil vom 18.05.2021 zu Schadensersatz in Höhe von fast € 55.000 an eine P&R-Anlegerin verurteilt. Zudem wird die Klägerin von allen wirtschaftlichen und steuerlichen Nachteilen, insbesondere von einer Rückzahlung der erhaltenen Mieten (bei einer etwaigen Anfechtung durch den Insolvenzverwalter) freigestellt. Das Urteil wurde von Frau Rechtsanwältin Sarah Mahler von der Münchner Kanzlei WMP (früher: WinterWotsch) erstritten und ist noch nicht rechtskräftig.

Das Urteil ist deshalb so interessant, da die Richter unserem Kenntnisstand nach bundesweit erstmals eine Aufklärungspflicht über die eingeschränkten Bestätigungsvermerke in den Jahresabschlüssen der P&R-Gesellschaften angenommen haben. Über die eingeschränkten Bestätigungsvermerke wurde wohl kaum ein Anleger aufgeklärt.

Die P&R-Gesellschaften machten nämlich keine Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften bzw. zum Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen und außerdem wurden die Gesamtbezüge der Geschäftsführer nicht angegeben. Das seien Punkte, die von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sein können. Wenn es in der Bilanz nicht enthaltene Geschäfte geben kann und sonstige finanzielle Verpflichtungen in nicht bekannter Höhe bestehen können, kann eine Gesellschaft auch überschuldet oder zahlungsunfähig sein. Dass die P&R-Gesellschaften es vorgezogen haben, diesbezüglich gesetzliche Pflichtangaben nicht zu machen und eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks zu akzeptieren, gäbe Anlass zu beträchtlichen Zweifeln an ihrer Seriosität.

Die Klägerin wäre aber hierüber zu informieren gewesen. Dies war auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Gesellschaft jahrzehntelang ihren Mietzahlungsverpflichtungen nachgekommen war. Es sei Sache des Anlegers, zu entscheiden, ob ihm die bisherige Unternehmensgeschichte ausreicht, um trotz der fehlerhaften Informationspolitik eines Unternehmens mit diesem in vertragliche Beziehung zu treten und ihm einen erheblichen Geldbetrag zur Investition anzuvertrauen.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Das LG München I sieht dabei sowohl Anlageberater als Anlagevermittler in der Pflicht zur Aufklärung. Dies ist deshalb bedeutsam, da viele P&R-Kunden lediglich über Anlagevermittler die P&R-Käufe tätigten. Im Gegensatz zu Anlageberatern, die eine auf die persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Beratung leisten müssen, ist der Pflichtenkreis des Anlagevermittlers etwas eingeschränkter.

Allerdings ist sowohl der Anlageberater als auch der Anlagevermittler nach Ansicht des Gerichts verpflichtet, die Plausibilität der Anlage zu untersuchen und dem Kunden seine diesbezüglichen Erkenntnisse mitzuteilen. In beiden Fällen ist der Dienstleister jedenfalls auch zu richtiger und vollständiger Information über diejenigen tatsächlichen Umstände verpflichtet, die für den Anlageentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind.

Dazu ist es – jedenfalls grundsätzlich – erforderlich, dass sich der Dienstleister vorab selbst hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Kapitalanlage und der Bonität des Kapitalsuchenden informiert. Liegen dazu objektive Daten nicht vor oder verfügt der Dienstleister mangels Einholung entsprechender Informationen insoweit nur über unzureichende Kenntnisse, so muss er dies dem anderen Teil offenlegen.

München, den 07.06.2021
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung oder Rechtsberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.